

Fachtagung Kinderschutz 2023: Partizipation im Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung

**Workshop 8: Die Rolle von Organisation und Führung bei der
Ermöglichung von Partizipation von Kindern und Familien im
Kinderschutz**

Angela Marfurt-Jahn

lic. iur. Rechtsanwältin

Präsidentin KESB Luzern

«Je besser die Betroffenen
informiert sind, desto
wirksamer ist die
Massnahme»

Auszug aus der Botschaft zur Änderung des ZGB (BBI 2006, 7001):

Der Erwachsenenschutz (und Kinderschutz) hat einen Ausgleich zwischen Freiheit und Betreuung herzustellen. Ausgangspunkt ist und bleibt zwar das Selbstbestimmungsrecht des Menschen als Ausdruck seiner Würde.

Der Erwachsenenschutz (und der Kinderschutz) kommt indes nicht darum herum, zum Wohl der betroffenen Person unter bestimmten Voraussetzungen Fremdbestimmung vorzusehen. Die behördlichen Massnahmen sollen aber so weit wie möglich die Selbstbestimmung erhalten und fördern.... (BBL 2006 7042)

Rechtliche Grundlagen der Partizipation

- Art. 12 UKRK: Meinungsäußerung des Kindes
- Art. 12 UN-Behindertenrechtskonvention: Gleiche Anerkennung vor dem Recht
- Art. 11 BV Schutz der Kinder und Jugendlichen
- Art. 29 BV Adressatengerechte Kommunikation, Verständlichkeit von Entscheiden
- Art. 314a/447 ZGB: Anhörung des Kindes, der betroffenen Person
- Art. 377 Abs. 3 ZGB: Einbezug der urteilsunfähigen Person in medizinische Entscheidungen
- Art. 383 Abs. 2 ZGB: Bewegungseinschränkung ist der urteilsunfähigen Person zu erklären
- Art. 314b Abs. 2/385 Abs. 1/439 Abs. 1/450 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB: Beschwerdelegitimation
- Art. 401 ZGB: Vorschlagsrecht der betroffenen Person
- Art. 406 Abs. 1 ZGB: Rücksicht auf Meinung, Achtung Lebensgestaltung
- Art. 407 ZGB: Ausübung Persönlichkeitsrechte
- Art. 410/411 ZGB: Beizug, Berichtserstattung und Rechnung
- Art. 447 ZGB: Recht auf Anhörung
- Art. 449b ZGB: Recht auf Akteneinsicht
- Art. 450ff ZGB: Möglichkeit Rechtsmittel zu erheben
- Art. 152 ZPO: Recht Beweisanträge zu stellen

Partizipation im Kinderschutz, ein Grundrecht!

Art. 11 BV

- (1) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.
- (2) Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.



Partizipation im Kinderschutz, ein Grundrecht!

UN Kinderrechtskonvention, Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Art. 12

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Verständnis von Partizipation

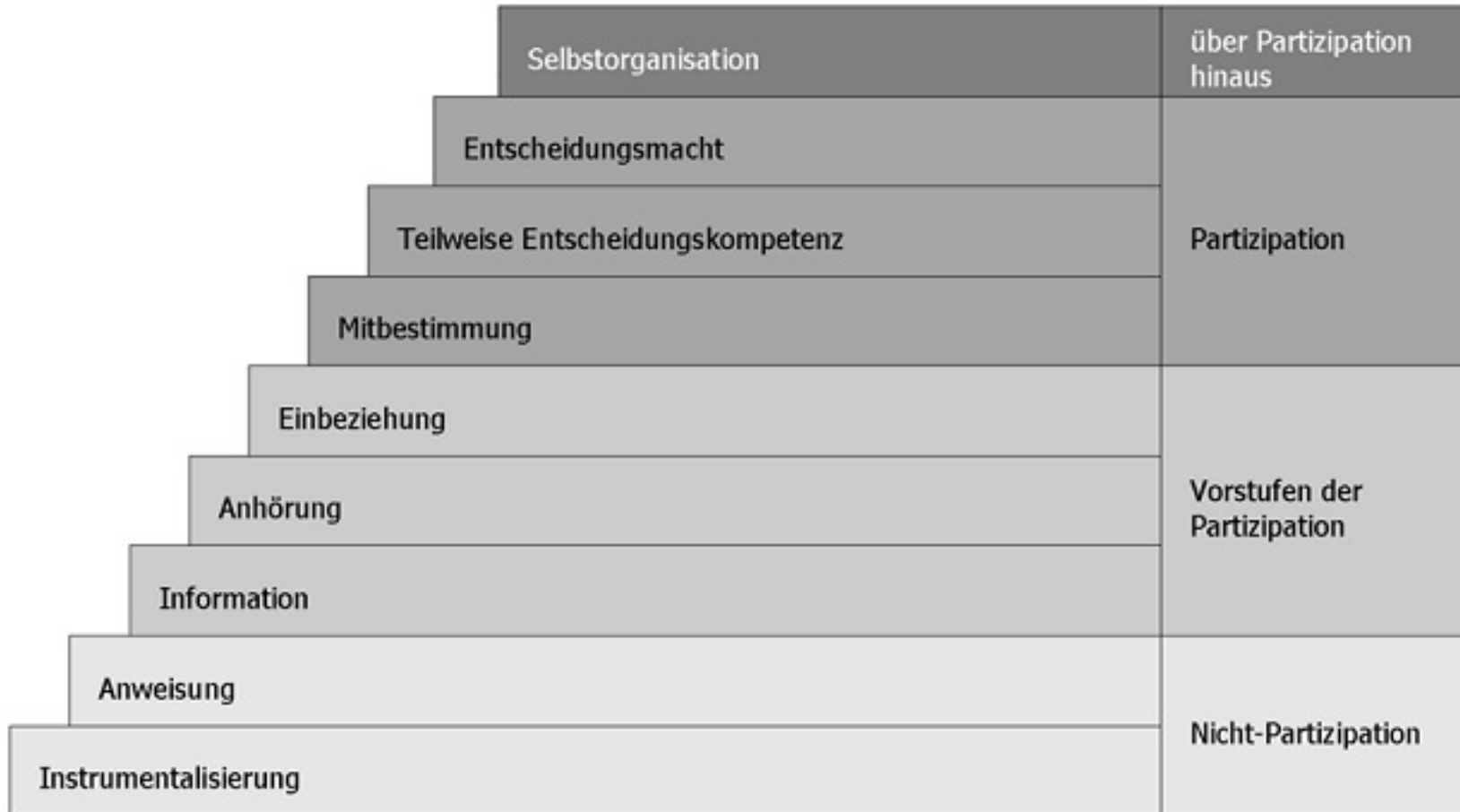


Abbildung 1: Stufenmodell der Partizipation (nach Wright/Block/von Unger)

Gedanken zur Partizipation der betroffenen Kinder und Jugendlichen im Kinderschutz

- Kinder / Jugendliche jeden Alters müssen verstehen können, worum es im Kinderschutzverfahren geht,
- sie müssen ihrem Alter entsprechend Informationen erhalten, was von der KESB abgeklärt und entschieden wird und welche Rechte ihnen im Verfahren zustehen,
- sie müssen in einem vertrauensvollen, einfühlsamen und wertschätzenden Gespräch abgeholt und informiert werden (ab dem Alter von sechs Jahren werden sie bei der KESB kindsgerecht befragt).

Gedanken zur Partizipation der betroffenen Kinder und Jugendlichen im Kinderschutz

- sie müssen sich wahrgenommen fühlen; es muss für sie spürbar sein, dass ihre Sicht der Dinge und ihr Meinung wichtig ist und in die Entscheidungen / Massnahmen mit einfließen,
- die Partizipation der Kinder und Jugendlichen muss rechtzeitig stattfinden,
- die Kinder und Jugendlichen müssen wiederholt über sie betreffende Entscheid und Massnahmen informiert werden

Gedanken zur Partizipation von Eltern im Kinderschutz

- auch den Eltern muss im Kinderschutz eine Stimme gegeben werden
- Seitens KESB Besprechung der Situation mit Mutter **und** Vater, offene Kommunikation, Verständnis für die schwierige Situation, **Vertrauensaufbau, Abholen der Ängste und Nöte** der Eltern,
- Einbeziehen beider Elternteile in die Abklärung
- sie müssen die gegebenen Informationen verstehen (Fachausdrücke, rechtliche Ausführungen, Sprache)
- sie sollten darüber informiert sein, in welchem Stadium sich das Verfahren befindet,
- es muss ihnen bekannt sein, welche Kinderschutzmassnahmen angeordnet werden können,
- Einbeziehen ihrer **Lösungsvorschläge**

Partizipation der Eltern

- Einflussnahme auf das Verfahren und die anzuordnenden Massnahmen muss möglich sein,
- es braucht mehr Austausch als die formelle rechtlich vorgeschriebene Anhörung,
- **Vernetzung** der Eltern mit Beratungsangeboten (z. B. Opferberatung)
- Hinweis auf **rechtliche Vertretung**
- allenfalls Hinweis auf **Gewaltberatungsstellen**
- zwingend Anhörung gemäss Art. 447 ZGB

Person des Vertrauens

- Kinder /Jugendliche haben **standardmässig** Anspruch auf mindestens eine **Person des Vertrauens**, wenn sie ausserhalb der Familien untergebracht werden müssen. Es soll gemeinsam mit dem Kind /Jugendlichen eine Person des Vertrauens bestimmt werden, unabhängig davon, ob es sich um eine freiwillige oder angeordnete Platzierung handelt
- die **Zuständigkeiten** der Vertrauensperson sowie deren **Aufgaben und Rollen** sind festzulegen, und es ist zu klären, welche andere Akteure im Unterstützungsprozess involviert sind

Verfahrensbeistandschaft / Verfahrensvertretung

- bei angeordneten Platzierungen müssen die involvierten Fachpersonen wissen, dass eine **Verfahrensbeistandschaft** anzuordnen ist,
- es sind Verfahrensbeiständinnen / -bestände mit **Zusatzausbildungen in rechtlichen und fürsorglichen Belangen** einzusetzen, und es ist dafür zu sorgen, dass genügend ausgebildete Fachpersonen zur Verfügung stehen,
- bei freiwilligen Platzierungen ist dafür zu sorgen, dass die Aufgaben der Verfahrensbeistandschaft von einer oder mehreren Personen des Vertrauens übernommen werden.

Fallbeispiel

Frau Ramadani-Keller meldet sich in der Nacht vom 3. auf den 4. März 2023 bei der Klassenlehrerin ihrer 10-jährigen Tochter mittels einer Sprachnachricht auf WhatsApp. Sie teilt der Lehrerin mit, dass ihr Ehemann, Adnan Ramadani, sie in der Nacht (wieder einmal) misshandelt habe. Er habe sie geschlagen und gewürgt, sie habe um ihr Leben gefürchtet. Ihr Ehemann übe auch gegenüber ihren gemeinsamen Kindern, Agim (12), Emine (10), und Amina (7) Gewalt aus. Sie könne nicht mehr.

Die Lehrerin hört die Nachricht am Morgen des 4. März 2023 daheim ab. Sie fährt in die Schule und informiert den Schulleiter. Der kontaktiert die KESB.

Fragen:

- Was werden die nächsten Schritte der KESB sein?
- Wer wird in der ersten Phase in das Verfahren mit einbezogen?
- Wer partizipiert und wie?

Fortsetzung Fallbeispiel

- Die KESB eröffnet Verfahren für alle drei Kinder, das eingesetzte Behördenmitglied setzt sich mit der Sozialabklärerin zusammen und berät das weitere Vorgehen
- die Polizei wird über die Meldung informiert
- eine für solche Fälle ausgebildete Polizistin nimmt Kontakt auf mit der Mutter, und es findet eine erste Befragung der Mutter statt. Diese leugnet die Gewaltvorfälle, die Sprachnachricht sei aus einem Irrtum heraus erfolgt. Herr Ramadani sei ein liebevoller Ehemann und Vater. Sie mache keine Anzeige gegen ihren Mann. Sie wolle nicht ins Frauenhaus eintreten mit ihren Kindern.
- Die KESB lädt die Mutter zu einem Gespräch ein, welches die Mutter anderntags wahrnimmt. Auch bei der KESB hält die Mutter daran fest, dass alles nur ein Missverständnis gewesen sei.
- Die Polizei holt Adnan Ramadani zu einer Einvernahme ab. Auch dieser leugnet, je Gewalt gegenüber seiner Frau oder den Kindern angewendet zu haben. Er geht wieder nach Hause in die Familienwohnung.
- Die Lehrerin der älteren Tochter gibt jedoch gegenüber der KESB an, schon hie und da blaue Flecken bei Emine wahrgenommen zu haben. Auf Nachfrage habe diese jeweils gesagt, sie mache in der Freizeit viel Sport, daher kämen die blauen Flecken. Deshalb habe man keine Meldung bei der KESB gemacht.
- auch die Lehrerin von Agim sagte, dass ihr blaue Flecken an seinen Armen und Beinen aufgefallen seien.

Fortsetzung Fallbeispiel

Fragen:

- Welche weiteren Schritte hat die KESB nun vorzukehren?
- Wie werden Sie die Kinder in das Verfahren einbeziehen? Ab welchem Zeitpunkt?
- Wo sehen Sie Schwierigkeiten bei der Beteiligung von Agim, Emine und Amina?
- Auf welche Methoden werden sie bei der Befragung zurückgreifen?

Fortsetzung Fallbeispiel

Eine auf Kinderbefragung spezialisierte Sozialarbeiterin der KESB befragt alle drei Kindern einzeln zum Sachverhalt.

Agim sagt, sein Vater schlage ihn nicht. Er gebe der Mutter schon hie und da eine Ohrfeige, aber er und seine Geschwister seien nicht von Gewalt des Vaters betroffen.

Emine beginnt bei der Befragung sogleich zu weinen. Sie dürfe nichts sagen, die Eltern hätten ihr verboten zu erzählen, dass der Vater die Mutter und manchmal auch die Kinder schlage, mit den Fäusten, aber auch mit Gegenständen.

Amina wird bei der KESB mit Tierfiguren spielerisch befragt. Auch aus ihren Aussagen wird klar, dass der Vater zuhause gewalttätig ist.

Fortsetzung Fallbeispiel

Fragen:

- Was hat die KESB vorzukehren?
- Wie können die Kinder am Verfahren partizipieren?
- Wer kann / muss Ihnen beistehen?
- Wie sind die Eltern in das Verfahren einzubeziehen?
- Haben Sie in Ihrer Organisation verbindliche Verfahrensleitlinien?

Fortsetzung Fallbeispiel

Frau Ramadani wird konfrontiert mit den Sachverhaltsabklärungen. Sie wird vor die Wahl gestellt, dass sie entweder mit den Kindern in ein Frauenhaus oder ein Haus für Mutter und Kind eintrete oder die Kinder fremdplaziert würden. Sie teilt der KESB nach einer kurzen Bedenkzeit mit, sie sehe keine Probleme, wenn sie mit den Kindern beim Ehemann in der Familienwohnung bleibe. Adnan Ramadani sei ein guter Mann und Vater.

Die KESB sucht einen Platz in einer Pflegefamilie für alle drei Kinder.

Fragen:

- Wie ist die weitere Partizipation der Kinder aufzugleisen?
- Was hat sich in Ihrer Praxis besonders bewährt?
- Welche Form der Partizipation sehen Sie für die Mutter? Für den Vater?
- Was haben Sie für Vorgaben in Ihrer Organisation?
- Wünschen Sie sich ein vereinheitlichtes Verfahrensgesetz für das Kindesschutzrecht?

Welche verbindlichen Vorgaben, Praxisstandards, braucht es in der Organisation und seitens der Führung, um die Partizipation im Kinderschutz zu gewährleisten?

- Solange es kein neues Verfahrensgesetz für den Kinderschutz gibt, braucht es die **Entwicklung von Praxisstandards für die Partizipation**
- Es ist in der Organisation in **Verfahrensgrundsätzen** festzulegen, wie ein Kinderschutzverfahren gestaltet sein muss, damit sich ein Kind/Jugendlicher wohlfühlt und sich entsprechend mitteilen kann.
- Es sind **Prozesse, Standards, Haltungen und Richtlinien** festzulegen, welche die Kinderschutzverfahren, insbesondere die ausserfamiliäre Unterbringung, als Ganzes abbilden (Entscheid- und Aufnahmephase, Betreuungsphase, Austrittsphase).

Welche verbindlichen Vorgaben, Praxisstandards, braucht es in der Organisation und seitens der Führung, um die Partizipation im Kinderschutz zu gewährleisten?

In den Verfahrensgrundsätzen ist zu regeln:

- dass Eltern **in die Abklärungen einzubeziehen** und die **Gespräche adressatengerecht** und **nicht mit Formalitäten belastet** sind
- dass Kinder und Jugendliche zur **Partizipation befähigt** und unterstützt werden, damit sie ihre Sorgen und Wünsche – gemäss der geeignete Partizipationsstufe - aktiv einbringen können.
- dass Kinder/Jugendliche die **Informationen so erhalten, dass sie diese verstehen können**
- dass Kinder- und Jugendliche **nicht nur über das Verfahren**, sondern vor allem auch über **ihre Rechte** informiert werden
- dass und wann eine **Person des Vertrauens** einzusetzen ist
- dass und in welchen Verfahren der **Einsatz von Verfahrensvertretung / Verfahrensbeistand** notwendig ist;

Fragen und Bemerkungen?



Danke für Ihre Partizipation



Stadt Luzern
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Luzern
Pilatusstrasse 22
6002 Luzern
T 041 208 82 57
kesb@stadtluzern.ch